

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilfinanzierung) zum Beraterhonorar.

6.2

¹Der Zuschuss beträgt 70 % des förderfähigen Tageshonorars. ²Soweit der Zuschuss aus ESF+-Mitteln kofinanziert wird, setzt er sich zusammen aus 50 % Mitteln aus dem ESF+ und 20 % aus bayerischen Landesmitteln, jeweils in Bezug auf das Tageshonorar, ansonsten rein aus Landesmitteln.

6.3

¹Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. ²Ein Tagewerk umfasst acht Stunden (á 60 Minuten) pro Tag.

6.4

Es können maximal zehn Tagewerke bezuschusst werden.

6.5

Nicht förderfähig sind die Umsatzsteuer des Rechnungsbetrags, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten.

6.6

¹Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch die Gründerin oder den Gründer besteht. ²Hierfür ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. ³Bei typischerweise umsatzsteuerfreien Berufen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung und ohne Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG (z. B. heilberuflichen Tätigkeiten), kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsstelle auf den Nachweis verzichtet werden. ⁴Die Bewilligungsstelle kann eine entsprechende Selbsterklärung der Gründerin oder des Gründers gemäß einem von der Bewilligungsstelle erstellten Vordruck/Muster anfordern. ⁵Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

6.7

¹Bei der Beratung sind gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme von den förderfähigen Kosten abzuziehen. ²Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. ³Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. ⁴Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückzuerstatten.